



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Auslegungshinweise zur Corona-Verordnung (Stand 17. April 2020)

+++ Bitte beachten Sie, dass diese Auslegungshinweise kontinuierlich aktualisiert werden +++

Angesichts der dynamischen Entwicklung der Corona-Pandemie sah sich die Landesregierung zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung in der Pflicht, die Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus zu erlassen (Corona-Verordnung). Nachfolgende Auflistung dient als ergänzende Auslegungshinweise, welche Einrichtungen nach der Corona-Verordnung nicht mehr betrieben werden dürfen.

Grundsätzlich gelten die Auslegungshinweise mit folgender Maßgabe:

Mischsortimente: Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiterverkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist (§ 4 Abs. 3 S. 2 CoronaVO). Bei dem Betrieb der Einrichtung ist die Einhaltung der erforderlichen Hygienestandards gem. § 4 Abs. 5 CoronaVO sicherzustellen.

Beurteilungsmaßstab für Mischsortimente: Die örtlich zuständigen Behörden können in Zweifelsfällen nach den Umständen des Einzelfalls in einer überschlägigen Gesamtbetrachtung entscheiden, i. d. R. durch Inaugenscheinnahme. Als Hilfskriterium kann insbesondere die Verkaufsfläche oder der Umsatz herangezogen werden. Der erlaubte Sortimentsanteil überwiegt, wenn alle erlaubten Sortimente zusammen mehr als 50 Prozent des Gesamtsortiments bilden (50 % + x).

Kriterien für Verkaufsfläche: Für die Bestimmung der Verkaufsfläche in Einrichtungen des Einzelhandels gilt eine gemeinsame Richtlinie des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums.

https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien_Downloads/Gemeinsame_Richtlinie_Oeffnung_des_Einzelhandels_aufgrund_Corona-VO.pdf

Erforderliche Hygienestandards: Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr in geschlossenen Räumen haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind (§ 4 Abs. 5 CoronaVO).

Für die Hygienevoraussetzungen in Einrichtungen des Einzelhandels gilt eine gemeinsame Richtlinie des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums.

https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien_Downloads/Gemeinsame_Richtlinie_Oeffnung_des_Einzelhandels_aufgrund_Corona-VO.pdf

Zur aktuellen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>
Insbesondere auf die Regelung zu Ordnungswidrigkeiten in § 9 der CoronaVO wird ausdrücklich hingewiesen (Zur Höhe des angedrohten Bußgelds, siehe Bußgeldkatalog: https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/CoronaVO_Bussgeldkatalog.pdf).

Die Auslegungshinweise gelten vorbehaltlich strengerer Regelungen der zuständigen Ortspolizeibehörden gem. § 8 CoronaVO.

Die nachfolgende Liste wird von der Landesregierung kontinuierlich aktualisiert und ergänzt.

Diese Einrichtungen dürfen geöffnet bleiben/diese Dienstleistungen dürfen weiter erbracht werden:
 Alle Geschäfte mit einer Verkaufsfläche von weniger als 800 qm; **Kfz-Handel, Fahrradhandel und Buchhandel unabhängig von der Größe der Verkaufsfläche.**
 (Änderungen sind gelb markiert)

Abhol- und Lieferdienste einschl. solche des Onlinehandels, auch für Gaststätten und ähnliche Einrichtungen	Gesundheitsdienstleistungen und medizinische Behandlungen (auch mobil) (Tätigkeiten der Gesundheitsversorgungen nach SGB V und SGB XI oder Assistenzleistungen nach SGB IX, sowie Massagetherapien mit Kassenzulassung, Physiotherapeuten und Heilpraktiker)	Raiffeisenmärkte
Annahmestellen für Toto-Lotto Scheine		Reifenservice
Apotheken		Reisebüros
Augenoptiker	Getränkemärkte	Sanitätshäuser
Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen	Großhandel	Schuh- und Schlüsselreparatur
Autovermietung, Car-Sharing	Hofläden	Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen
Bäckereien/Konditoreien	Hörgeräteakustiker	Spezialisierte Baustoffhändler für Farben, Bodenflächen usw.
Banken und Sparkassen	Kaminkehrer	Stördienste aller Art, insbes. Schlüsseldienste
Baumärkte	Kfz-Werkstätten	Tankstellen
Baustoffstandorte	Kioske	Textilreinigung
Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze (ausschließlich zu geschäftlichen, dienstlichen oder in besonderen Härtefällen auch zu privaten Zwecken)	Landhandel mit Dünger, Pflanzenschutz, Saatgut landwirtschaftliche Maschinen, Ersatzteilen usw.	Tierbedarf
Betriebskantinen (ohne Bewirtung externer Gäste)	Landmaschinenreparatur, Landmaschinenersatzteile	Tiergesundheitsdienstleistungen (z. B. Physiotherapie und Veterinär)
Bestatter	Lebensmitteleinzelhandel	Tiersalons (z. B. Hundesalons, Hundefrisöre), sofern Tier abgegeben wird
Brennstoffhandel	Lebensmittelspezialgeschäfte im weiteren Sinne (z. B. Tee-, Kaffee und Süßwarenhandel, Nahrungsergänzungsmittel), ohne Ausschank und Verkostung von Getränken	Tiertraining (Einzelbetreuung außerhalb geschlossener Freizeiteinrichtungen)
Campingplätze für Personen mit dortigem Erstwohnsitz	Lohnsteuerhilfvereine	Verkauf von Jägereibedarf
Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger	Makler	Verkehrsdienstleistungen aller Art einschl. Taxen
Drogerien mit Verkauf von Lebensmitteln oder Getränken	Medizinische Zweithaarversorgung	Verkaufsautomaten
Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase	Metzgereien	Verkaufsstände außerhalb geschlossener Räumlichkeiten mit Vertrauenskassen
Ersatzteilverkauf in Werkstätten, Autoteile- und Zubehörverkauf	Mischbetriebe des Handwerks, die daneben auch verkaufen (z.B. Schreinereien mit Küchenstudio oder Sanitärbetriebe mit Verkaufsausstellung)	Versicherungsbüros
Fahrradwerkstätten (auch untergeordneter Fahrradhandel)	Mobile Verkaufsstände für Lebensmittel ohne Tische und Sitzgelegenheiten (Eis, Pommes, Würstchen, Kaffee, usw.)	Warenlieferung und Montage
Fotografendienstleistungen (insbes. Pass-, Werbe- und Produktfotografie)	Musiklehrer mit Einzelunterricht	Waschsalons
Freie Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Architekten, etc.)	Orthopädeschuhmacher	Waschstraßen und Selbstwaschanlagen (ohne persönlichen Kundenkontakt)
Medizinische Fußpflege (stationär und mobil)	Personal Trainer, Ernährungsberater und ähnliche Dienstleister in Einzelberatung	Wein- und Spirituosenhandlungen (ohne Verkostung)
Gärtnereien	Pfandleihhäuser, nur Pfandanahme	Wein- und Spirituosenverkauf (Direktvermarktung unmittelbar am Produktionsort, ohne Ausschank und Verkostung)
Gartenbaubedarf	Poststellen, Postagenturen und Paketstationen (auch in Partnerfilialen, bei denen für das Kerngeschäft ein Öffnungsverbot besteht)	Wochenmärkte, Verkaufsstände für landwirtschaftliche Erzeugnisse
		Zeitungen und Zeitschriften

Diese Geschäfte Einrichtungen müssen schließen/diese Dienstleistungen dürfen nicht erbracht werden:

Alle Geschäfte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 qm

Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels sowie der Verkauf über Vertrauenskassen und Verkaufsautomaten bleiben erlaubt.

Änderungen sind gelb markiert

Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze zu touristischen Zwecken

Fahrradverleih zu touristischen Zwecken

Fahrschulen

Fitnessstudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen

Frisöre bis 3. Mai (erlaubt bleibt die medizinische Zweithaarversorgung)

Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Cafés in Bäckereien, Eisdieleen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen

Koch- und Grillschulen

Kosmetikstudios

Massagestudios (erlaubt bleiben Massagepraxen mit Kasenzulassung)

Mobile Dienstleister, die nicht zur Gesundheitswirtschaft gehören (Frisöre nur bis 3. Mai, Kosmetik, kosmetische Fußpflege)

Nagelstudios

Outlet-Center

Piercingstudios

Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen

Reisebusse im touristischen Verkehr

Sonnenstudios

Studios für kosmetische Fußpflege

Tattoostudios

Tourismushotels

Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und Wettannahmestellen

Waxingstudios